

Allgemeines

Die HGB-Taxonomie 6.0 vom 01.04.2016 wurde mit BMF-Schreiben vom 24.05.2016 amtlich bekannt gegeben. Die Änderungen ergeben sich aus den folgenden Hinweisen

I. Inhaltliche Änderungen / Weiterentwicklung der Taxonomie

II. Änderungen im Einzelnen

I. Inhaltliche Änderungen / Weiterentwicklung der Taxonomie

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates - (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) sind für Bilanzierende grundlegende handelsrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Zum Teil führen diese Änderungen auch zu einem entsprechenden Anpassungsaufwand der E-Bilanz-Taxonomie. Dies gilt vor allem für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Da die Taxonomie künftig nicht nur für Zwecke der Offenlegung beim Bundesanzeiger und der E-Bilanz Anwendung findet, sondern auch für das ELBA-Projekt¹ der deutschen Kreditwirtschaft (ELBA ist Teil der „Digitalen Agenda“ der Bundesregierung), wurden ergänzende Anforderungen der Kreditwirtschaft ebenfalls in das Datenschema aufgenommen. Zusätzliche Pflichtangaben für Übermittler einer E-Bilanz an die Finanzverwaltung ergeben sich hierdurch nicht.

Darüber hinaus erfolgte eine weitere Qualitätssicherung der Taxonomie aufgrund von Hinweisen aus Wirtschaft und Verwaltung.

1. Überarbeitung der Bezeichner in der Taxonomie

Vom Umfang her ergeben sich die bedeutendsten Änderungen nochmals aus der Überarbeitung der Bezeichner in der Taxonomie. Diese teilen sich auf in

- Standardbezeichner (Standardlabel)
- Kurzbezeichner (Terselabel)
- Kurzbezeichner, begrenzt auf 60 Zeichen (Terselabel60).

2. Anlagenspiegel

Die Vorgängertaxonomien enthielten bisher 3 Datenschemata für den Anlagenspiegel:

- Brutto-Anlagenspiegel
- Brutto-Anlagenspiegel – Kurzform
- Netto-Anlagenspiegel

Der Netto-Anlagenspiegel wird mit der Taxonomie 6.0 terminiert, d.h. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, ist die Übermittlung dieses Anlagenspiegel-Schemas ausgeschlossen.

Der Brutto-Anlagenspiegel – Kurzform wird mit der Taxonomie 6.0 von der Übermittlung **an die Finanzverwaltung** ausgeschlossen.

¹ ELBA = elektronische Bilanzabgabe

Die Werteentwicklung des Brutto-Anlagenpiegels wurde in den Mindestumfang nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG einbezogen und als Mussfelder ausgezeichnet. Die Mussfeldeigenschaft ist gültig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen.

3. Überarbeitung der Positionserläuterungen

Insbesondere die Mussfeld-Positionen der Taxonomie werden durch die so genannten „DefinitionGuidance“ – als integrierter Bestandteil der Taxonomie – erläutert. Damit wird die Erwartungshaltung der Finanzverwaltung, in welcher Position bestimmte Sachverhalte abgebildet werden sollen, beschrieben. Diese DefinitionGuidance wurde durchgehend auf Aktualität überprüft und in Teilen überarbeitet.

II. Wesentliche Änderungen im Einzelnen

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen resultieren aus

- Rückmeldungen aus der Wirtschaft (z.B. aus dem ELSTER-Herstellerforum)
- Anforderungen aus dem Risikomanagement System der Finanzverwaltung (RMS)
- Übrigen Rückmeldungen aus der Finanzverwaltung
- Anforderungen aus der AG HGB-Taxonomie des XBRL-Deutschland e.V. (rein handelsrechtliche Änderungen)

An dieser Stelle werden die wesentlichen Änderungen in der Taxonomie beschrieben. Im Detail können die Änderungen aus den Vergleichsdokumenten abgelesen werden.

1. GCD

- Ergänzung der Identifikationsmerkmale
 - Die Position „Geschäftstätigkeit“ wurde als Mussfeld ausgezeichnet.
- Das mit der Taxonomie 5.4 eingeführte Feld „Anlagenverzeichnis“ ist nunmehr auch in den GCD als Berichtsbestandteil „anzukündigen“.
- Der bisherige Berichtsbestandteil „steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ wird umbenannt in „steuerliche Gewinnermittlung bei Feststellungsverfahren“. Notwendig wurde diese Änderung vor dem Hintergrund, dass dieser Berichtsbestandteil nunmehr für folgende Sachverhaltsvarianten zu nutzen ist:
 - E-Bilanzen von Mitunternehmerschaften (als Unterlage zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung)und für
 - E-Bilanzen von Einzelunternehmern, soweit der Betrieb nicht im Finanzamtsbezirk des Wohnsitzfinanzamts veranlagt wird (als Unterlage zur Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung).
- Bei den Rechtsformen standen für die Übermittlung von Sonder- bzw. Ergänzungsbilanzen drei Rechtsform-Ausprägungen zur Verfügung:
 - Mitunternehmer (natürliche Person)

- Mitunternehmer (KapG)
- Mitunternehmer (PersG)

Diese wurden in der Taxonomie 6.0 gelöscht und durch die Ausprägung

- Mitunternehmer
ersetzt.

2. Änderungen im GAAP / BRA – alle Berichtsbestandteile

- Diverse Strukturoptimierungen (insbesondere Pflege der so genannten Terselabel und Terselabel60)

3. Änderungen im GAAP / BRA – Bilanz

- Ergänzungen aus den Anforderungen des ELBA-Projekts der Kreditwirtschaft
 - Beispiel:
Unterhalb der Position „Waren“² wurde eingefügt:
 - Neuwaren
 - Gebrauchtwaren
- Ergänzung der Position „steuerlicher Ausgleichsposten“³ um die Position
 - steuerliches Mehr-/Minderergebnis lfd. Jahr (Mussfeld)
außerdem wurde die Position
 - „steuerlicher Ausgleichsposten - des letzten Stichtags“ als Mussfeld ausgezeichnet.

4. Änderungen im GAAP / BRA – GuV

- Neugliederung der Gewinn- und Verlustrechnung lt. BilRUG
 - Die Position „Ergebnis nach Steuern“ wurde eingefügt und kann verwendet werden, für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 01.01.2016 oder später.
 - Die Position „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ wurde terminiert und kann für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, nicht mehr berichtet werden. Alle bisherigen Unterpositionen werden unter die Position „Ergebnis nach Steuern“ verlagert.
 - Die Position „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ wird samt Unterpositionen ebenfalls unter die Position „Ergebnis nach Steuern“ verschoben.

² [bs.ass.currAss.inventory.finishedAndMerch.merchandise]

³ [bs.eqLiab.equity.netIncome.taxBalanceGenerally]

- Der Ausweis des „außerordentlichen Ergebnisses“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch das BilRUG weggefallen. Die Position „außerordentliches Ergebnis“⁴ wurde daher terminiert und kann für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, nicht mehr berichtet werden. Gleiches gilt für die darunter liegenden Positionen.

Ausnahmen gelten für die folgenden Taxonomiepositionen

- außerordentliche Erträge, aus der Anwendung des EGHGB
- außerordentliche Erträge, Erträge durch Verkauf von bedeutenden Grundstücken
- außerordentliche Erträge, Erträge durch Verschmelzung und Umwandlung
- außerordentliche Aufwendungen, aus der Anwendung des EGHGB
- außerordentliche Aufwendungen, Verluste durch Verschmelzung und Umwandlung
- außerordentliche Aufwendungen, Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen

welche unter die „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ verlagert wurden.

- Die Position „Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 EStG“⁵ wurde aus dem Bereich „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in den Bereich „Abschreibungen“ unterhalb der Position „außerplanmäßige, Sonderabschreibungen und sonstige Abzüge“ verschoben. Dies entspricht der buchtechnischen Verarbeitung in den Finanzbuchhaltungssystemen.
- Aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das BilRUG (§ 277 Abs. 1 HGB) wurden folgende Positionen, die bisher den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ zugeordnet waren, den „Umsatzerlösen“ zugeordnet:
 - davon Erlöse aus Vermietung und Verpachtung
 - davon Erlöse aus Provisionen, Lizenzen und Patenten
 - davon Erträge aus Verwaltungskostenumlagen
- Innerhalb der „sonstigen betrieblichen Erträge“ erfolgte eine Neuordnung der Positionen zu „Erträgen aus dem Abgang des Anlagenvermögens“. Hintergrund sind sowohl Vorschläge aus der FinVerw als auch aus Teilen der Wirtschaft. Der Vorschlag der Wirtschaft (insoweit nur optionale Übermittlungsmöglichkeit) ermöglicht es, die für die Steuerdeklaration benötigten Informationen bereits in der Rechnungslegung und anschließend in der Taxonomie prozessübergreifend zu verwenden. Dies führt zu einer Optimierung der internen Deklarationsprozesse.

⁴ [is.netIncome.extraord]

⁵ [is.netIncome.regular.operatingTC.otherCost.deductValueEStG7g_2]

- Im gleichen Zusammenhang wurden unterhalb der Position: „steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 ff UStG“⁶ folgende Positionen eingefügt:
 - steuerfreie Umsätze aus Vermietung und Verpachtung § 4 Nr. 12 UStG (Mussfeld)
 - übrige nach § 4 Nr. 8 ff UStG steuerfreie Umsätze

5. Änderungen in den Berichtsteilen Bilanz und GuV der Spezialtaxonomien (FI, PI, INS)

- Alle vorstehenden Änderungen wurden – soweit übertragbar – analog auch auf die Spezialtaxonomien übertragen.

6. Änderungen im GAAP / BRA – Anhang

- Für den Brutto-Anlagenspiegel wurde die Werteentwicklung in den Mindestumfang nach § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG einbezogen und entsprechende Mussfelder ausgezeichnet.

7. Änderungen im FI – Anhang

- Der handelsrechtliche Anlagenspiegel lt. RechKredV geht über den des § 284 Abs. 3 HGB hinaus. Insofern wurde der Anlagenspiegel nunmehr technisch in zwei Tabellen modelliert, um die Mussfeldauszeichnungen differenziert vornehmen zu können.

8. Änderungen im GAAP (alle Taxonomie-Arten) – Steuerliche Gewinnermittlung (außerbilanzielle Zu- und Abrechnungen)

- Folgende Positionen wurden ergänzt:
 - Abrechnungen, nach § 4 Abs. 7 Satz 2 UmwStG i.V.m. § 3 Nr. 40 sowie § 3c EStG steuerfreier Anteil eines Übernahmegewinns
 - Abrechnungen, nach § 8b KStG steuerfreie Erträge, nach § 4 Abs. 7 Satz 1 UmwStG i.V.m. § 8b KStG steuerfreier Übernahmegewinn
 - Abrechnungen, nach § 8b KStG steuerfreie Erträge, nach § 4 Abs. 7 Satz 1 UmwStG i.V.m. § 8b KStG steuerfreier Übernahmegewinn
 - Zurechnungen, anteilige nicht abzugsfähige Abzüge nach § 3c EStG, übrige nach § 3c Abs. 1 EStG nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

⁶

- Zurechnungen, anteilige nicht abzugsfähige Abzüge nach § 3c EStG, übrige nach § 3c Abs. 1 EStG nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
- Zurechnungen, zuzüglich nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem Übernahmeverlust
- Zurechnungen, zuzüglich Einnahmen i.S. des § 7 UmwStG